

Satzung
der Stadt Bautzen über die Benutzung des
Stadtmuseums – Regionalmuseum der
sächsischen Oberlausitz

vom 11. Februar 2002 (Amtsblatt Jg. 12 Nr.04 vom 22. Februar 2002

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 2	geändert	28.11.02	Jg. 12 Nr. 18/02 vom 13.12.2002

Satzung

der Stadt Bautzen über die Benutzung des Stadtmuseums - Regionalmuseum der sächsischen Oberlausitz -

vom 11. Februar 2002
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 12 Nr. 04 vom 22. Februar 2002)

Aufgrund von § 4 (1) der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL, S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBL, S. 425), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBL, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (SächsGVBL, S. 426) und des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBL, S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (SächsGVBL, S. 426), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 30. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

Das Stadtmuseum Bautzen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bautzen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Stadtmuseum ist als öffentliche Einrichtung selbstlos im Dienste der Gesellschaft tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ § 52 Abs. 2 Satz 1. Das Stadtmuseum dient als wissenschaftliche Institution dem Erwerb, der Bewahrung, der wissenschaftlichen Erforschung, Erschließung und Aufbereitung musealer Objekte für die Öffentlichkeit zum Zwecke des Studiums, der Bildung und der Erbauung. Der Bestand ist zu pflegen und zu erhalten. Die Sicherheit der Exponate ist ständig zu gewährleisten. Eine Veräußerung von musealen Objekten erfolgt grundsätzlich nicht. Ein Tausch von Objekten ist mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtrates möglich.

(2) Das Stadtmuseum Bautzen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zur künftigen Verwendung übergeben.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Benutzung des Stadtmuseums ist jedermann im Rahmen dieser Satzung gestattet.

Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

(2) Die Zahlung der in der Anlage festgelegten Gebühr berechtigt zum einmaligen Aufenthalt in den Ausstellungsräumen des Stadtmuseums für den Tag, an dem sie erworben wird.

(3) Die Öffnungszeiten des Stadtmuseums werden durch Aushang bekannt gegeben. Das Stadtmuseum kann seine Öffnungszeiten aus zwingenden Gründen ändern.

(4) Die Benutzung für das Stadtmuseum kann versagt werden, wenn gegen diese Satzung verstoßen wird, andere Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt werden oder der Benutzer Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Verhalten in den Räumen des Stadtmuseums

(1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Museumsbetrieb nicht behindert wird.

(2) Zum Schutz des Museumsgutes darf in allen Museumsräumen grundsätzlich weder geraucht, gegessen noch getrunken werden. Mäntel, Mappen, Taschen, Stöcke, Schirme oder dergleichen werden an der Garderobe abgelegt.

(3) Für die bildliche Darstellung von Museumsgegenständen und Räumen des Museums (Anfertigung von Fotografien und Videoaufnahmen) ist an der Kasse eine Erlaubnis zu erwerben. Diese Erlaubnis schließt grundsätzlich die Benutzung von zusätzlichen Lichtquellen (z. B. Blitzlicht) aus.

(4) Das Museumsgut darf nicht berührt, beschädigt oder verändert werden.

(5) Den Hinweisen des Fach- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(6) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 5

Veröffentlichungen und Reproduktionen

(1) Das Stadtmuseum stellt im Auftrag des Benutzers oder von Institutionen für wissenschaftliche Zwecke und Ausstellungen Reproduktionen her oder veranlasst ihre Herstellung, sofern dadurch das Museumsgut nicht gefährdet wird. Die Urheberrechte bleiben bei der Stadt Bautzen bzw. bei demjenigen, der diese Rechte innehat. Die im Auftrag des Benutzers zum Zwecke der Reproduktion hergestellten Filmnegative bleiben Eigentum der Stadt. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Museumsstücke ist nur möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder sonstiger Berechtigter vorliegt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt in Form einer schriftlichen Genehmigung durch das Stadtmuseum Bautzen. Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen ist eine vollständige Quellenangabe erforderlich. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtmuseum ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

§ 6

Besondere Nutzungsverhältnisse auf Antrag

(1) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann neben der Möglichkeit des Aufenthaltes in den Aufenthaltsräumen des Museums eine weitergehende Nutzungsmöglichkeit des Museums eingeräumt werden. Von einem berechtigten Interesse ist insbesondere auszugehen, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen, kulturellen oder zu Unterrichtszwecken begehrt wird.

(2) Als weitergehende Nutzung gilt insbesondere

- a) die Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen oder Recherchen zum Museum und Museumsgut,
- b) die Einsichtnahme in Findhilfsmittel wie z. B. Inventarbücher, Sach- und Suchkartei
- c) die Einsichtnahme in magaziniertes Museumsgut für Studienzwecke,
- d) die Bereitstellung und der Verleih von Bildmaterial für Vorträge, Lehrveranstaltungen und wissenschaftliche Arbeiten.

(3) Die weitergehende Nutzung nach Absatz 2 wird den Nutzern nur im Rahmen der personellen, räumlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu den Öffnungszeiten des Museum gestattet. Auf weitergehende Hilfen und Auskünfte besteht kein Anspruch. Auskünfte über aktuelle Marktwerte und Preise werden nicht erteilt.

(4) Die Einsichtnahme in Findhilfsmittel und magaziniertes Museumsgut sowie der Verleih von Bildmaterial kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Die Benutzer haben sich zur Beachtung dieser Satzung zu verpflichten und auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Bei der Einsichtnahme in Findhilfsmittel und magaziniertes Museumsgut sind der Benutzungszweck und der

Gegenstand der Forschung anzugeben, bei der Ausleihe von Bildmaterial der Benutzungszweck und der Rahmen der Veranstaltung, wofür das Bildmaterial benötigt wird.

(5) Die Benutzungserlaubnis wird nur auf den im Antrag angegebenen Zweck erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen diese Satzung verstößt oder Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht einhält oder Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen.

§ 7

Verleih

(1) Der Verleih von Objekten zu Forschungs- und Ausstellungszwecken erfolgt ausschließlich an Institutionen und anderer Einrichtungen, die über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verfügen. Anträge zur Entleihe von musealen Objekten sind schriftlich an das Stadtmuseum zu richten.

(2) Der Verleih von museumstechnischem Material ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 8

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung, einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtmuseums, sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis festgelegt. Ebenfalls werden Verwaltungsgebühren festgelegt. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Gebühren für sonstige in dieser Satzung festgelegte Leistungen des Museums ergeben sich aus der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Benutzung des Stadtmuseums Auslagen, so sind diese nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen zu erstatten. Neben den Gebühren kann ein Ersatz von Auslagen nur verlangt werden, wenn diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

(3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtmuseum nutzt, insbesondere wer kostenpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Gebühren entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen.

(5) Über die Befreiung von der Gebührenerhebung entscheidet der/die LeiterIn des Stadtmuseums bzw. ein von ihm/ihr ermächtigter Mitarbeiter nach billigem Ermessen.

§ 9

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an musealen Objekten und Ausstellungsstücken sowie für die sonst durch ihn im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtmuseums verursachten Schäden.

(2) Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Die Stadt Bautzen kann von dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann die Stadt Bautzen sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

Bei Verlust oder Beschädigung von Bildmaterial oder anderem museumstechnischen Material hat der Entleiher die Herstellungskosten zur Wiederbeschaffung bzw. die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

(3) Der Benutzer hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt.

(4) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzenden beim Besuch des Museums, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

(5) Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

(6) Für eingebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung des Stadtmuseums – Regionalmuseum der sächsischen Oberlausitz - Benutzungsordnung des Stadtmuseums Bautzen vom 23. März 1994, zuletzt geändert am 29. März 1995, außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Eintrittsmäßigung

Emäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten, Azubis, Rentner, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger, Erwerbslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende.

Eintrittsbefreiung

Eintritte werden nicht erhoben

- von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- von Inhabern des Sozialpasses,
- von Inhabern des Familienpasses,
- von Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes,
- von Mitgliedern des ICOM (Internationaler Museumsrat),
- von Schulklassen aus dem Stadtgebiet Bautzen,
- von geladenen Besuchern bei Ausstellungenseröffnungen.

Eintritte

1.	Erwachsener Einzelbesucher	2,00 €
	Emäßigter Einzelbesucher	1,00 €
	(betrifft desgleichen Museumsfeste, Familien- und Kindermachmittage, Museumsgespräche, Matineen, Teilnehmer an öffentlichen Führungen)	
2.	Familienkarte (ab 2 Erwachsene, 2 und mehr Kinder)	5,00 €
3.	Jahreskarte	
	Erwachsener Einzelbesucher	10,00 €
	Emäßigter Einzelbesucher	5,00 €
4.	Für Sonderausstellungen kann gesondert Eintritt erhoben werden.	
	Erwachsener Einzelbesucher	3,50 €
	Emäßigter Einzelbesucher	2,50 €

Führungen

5.	Eintritt Gruppenführung zuzügl. Einzeleintritt	
	Montag – Freitag	15,00 €
	Samstag, Sonntag, Feiertag	25,00 €
6.	Nachtführungen	
	Erwachsener Einzelbesucher	8,00 €
	Emäßigter Einzelbesucher	5,00 €
7.	Kombinierte Führung Museum/Stadt, Vorträge	
	Erwachsener Einzelbesucher	4,00 €
	Emäßigter Einzelbesucher	2,50 €

Veranstaltungsangebote

8.	Geschlossene Schulklassen/Feriengruppen zuzügl. Eintritt und Materialkosten	5,00 €
9.	Ferien im Museum zuzügl. Materialkosten Erwachsener Einzelbesucher	2,00 €
	Emäßigter Einzelbesucher	1,00 €
10.	Schule im Museum/Lehrerfortbildung (Einführung in Ausstellungen) Erwachsener Einzelbesucher	3,00 €
11.	Kindergeburtstag ca. 3 h Betreuung, Zurverfügungstellung eines Raumes, Anzahl Kinder max. 10	75,00 €

Sonstige Gebühren

12.	Videoerlaubnis	5,00 €
13.	Fotoerlaubnis	2,50 €
14.	Versandkostenpauschale (zu 15. und 16.) Inland (pauschal)	4,00 €
	Ausland (pauschal)	7,50 €

Foto- und Reproduktionsmaterial, Film/Fernsehen

15.	Gebühren für Papierfotoabzüge	
15.1	Abzüge in schwarz/weiß vom vorhandenen Negativ Format bis 13 x 18 cm	6,50 €
	Format bis 18 x 24 cm	7,50 €
	Format bis 24 x 30 cm	10,00 €
15.2	Farbige Abzüge vom vorhandenen Farbnegativ Format 9 x 13 cm	3,00 €
	Format 10 x 15 cm	4,00 €
	Format 13 x 18 cm	5,00 €
16.	Gebühren für die Ausleihe von Diapositiven und Papierfotoabzügen	
16.1.	Diapositive	
16.1.1	Ausleihe eines Kleinbilddias (Format 5 x 5 cm)	20,00 €
16.1.2	Ausleihe eines Großbilddias (Format 6 x 7 cm bis 13 x 18 cm) zwecks Reproduktion, Ausleihfrist: 3 Monate	50,00 €
16.1.3	Für jeden weiteren angefangenen Monat beträgt die Gebühr für die Ausleihe von Dias (alle Formate)	25,00 €
16.2	Fotos in Schwarzweiß (Papierfotoabzüge) und Farbfotos	
16.2.1	Fotos in Schwarzweiß, Ausleihfrist: 3 Monate	5,00 €
16.2.2	Farbfotos, Ausleihfrist: 3 Monate	5,00 €
16.2.3	Für jeden weiteren angefangenen Monat beträgt die Gebühr für die Ausleihe von Schwarzweißfotos und Farbfotos	25,00 €
17.	Reproaufnahmen Wenn von einer Vorlage noch kein Motiv im Bildarchiv des Stadtmuseums Bautzen vorhanden ist, sind die Herstellungs-	

kosten für das Repronegativ zusätzlich zu den Kosten für den Fotoabzug zu zahlen.

Die angefertigten Repronegative bleiben im Eigentum und Besitz des Stadtmuseums Bautzen.

18. Neuaufnahmen

Für Neuaufnahmen in Schwarzweiß und in Color sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Die angefertigten Negative bleiben im Eigentum und Besitz des Stadtmuseums Bautzen.

19. Gebühren für Reproduktionen

19.1 Einmalige Reproduktion für Bücher/Bildbände/
Enzyklopädien etc.

	Schwarzweiß	Color
Bei einer Auflage bis:		
1 000	12,50 €	38,00 €
3 000	25,00 €	50,00 €
5 000	30,00 €	60,00 €
10 000	40,00 €	80,00 €
über 10 000	50,00 €	100,00 €

Einmalige Reproduktion für Zeitungen und Zeitschriften

	Schwarzweiß	Color
Tageszeitungen		
regional/überregional frei	frei	
Wochenzeitung	frei	frei

Zeitschriften

Auflage bis 50 000	50,00 €	75,00 €
Auflage bis 100 000	75,00 €	100,00 €
Auflage bis 500 000	100,00 €	150,00 €
Auflage über 500 000	150,00 €	250,00 €

Fachzeitschriften

Auflage bis 10 000	20,00 €	40,00 €
Auflage bis 25 000	25,00 €	50,00 €
Auflage bis 50 000	30,00 €	60,00 €
Auflage über 50 000	40,00 €	80,00 €

19.2 Reproduktion auf einem
Buchtitelblatt oder Buchumschlag

Schwarzweiß	Color
40,00 €	100,00 €

19.3 Mehrfache Reproduktion
(z. B. bei verschiedensprachigen
oder unterschiedlich ausgestatteten

Auflagen einer Veröffentlichung,
 ebenso bei einem Artikel, der
 in mehreren Zeitschriften erscheint)

	Schwarzweiß	Color
	35,00 €	100,00 €
19.4	Reproduktion für gewerbliche Zwecke; kunstgewerblicher Gegenstand, Postkarte, Plakat, großformatiges Kunstblatt, Schall- plattenhülle, MC/CD-Cover, Kalender, Prospekt, o. ä. Werbematerial	
	Schwarzweiß	Color
	130,00 €	200,00 €
19.5	Film- und Fernsehaufnahmen pro Drehtag	
		500,00 €
	Betreuung durch Mitarbeiter pro Person und Stunde	
		7,50 €
	Einzelaufnahmen pro Exponat	
		100,00 €
	Wiedergabe eines Standfotos im Film, Fernsehen, Video	
	Schwarzweiß	Color
	50,00 €	70,00 €
20.	Für Nachauflagen oder unwesentlich geänderte Neuauflagen 80 % der Gebühr.	